SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 513 "BEBAUUNG AM MÜHLBACH"

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. BAULICHE NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

AM MÜHLBACH

NICHT ZULÄSSIG SIND ANLAGEN NACH PAR.6 ABS.2 ZIFFERN 6 UND 7 BAUNVO, SOWIE EIN ALTENWOHN- UPFLEGEHEIM ZUSAMMEN NACH PAR. 6 ABS.3 BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS UND DAMIT NICHT ZULÄSSIG.DIE WOHNNUTZUNG DARF IM MISCHGEBIET MIT AUSNAHME DES GRUNDSTÜCKES NR.67 NICHT MEHR ALS 50% DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHEN ÜBERSCHREITEN.DIE VERBLEIBENDEN GESCHOSSFLÄCHEN DIENEN DER UNTERBRINGUNG VON GEWERBEBETRIEBEN NACH PAR.6 ABS.2 NR.2,3,4+5 BAUNVO DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

RÖCKERBÜHLSTRASSE

NICHT ZULÄSSIG SIND LAGERPLÄTZE MIT EINER FLÄCHE VON MEHR ALS 200m², SOWIE TANKSTELLEN.AUSNAHMEN NACH PAR.8 ABS.3 ZIFFER 1 BAUNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

AUSNAHMEN NACH PAR.8 ABS.3 ZIFFER 2 BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.2 GRÜNFLÄCHEN

BAULICHE ANLAGEN SIND NUR ZULÄSSIG SOWEIT SIE BESTANDTEIL DER GRÜNFLÄCHE SIND UND DEREN GESTALTUNG DIENEN.

1.2 STELLPLÄTZE

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ODER AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

1.3 DER ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN UND AN DAS STRASSENBEGLEITGRÜN:

ÜBERFAHRTEN DER VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN AN DER MIT DER NR.136 BEZEICHNETEN (RING-)PLANSTRASSE ZUM ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE NR.130,131,132 IST ZULÄSSIG.DIE BREITE DER ÜBERFAHRTEN ÜBER DIE VERKEHRSGRÜNFLÄCHE DARF DAS VERKEHRSTECHNISCH NOTWENDIGE MASS NICHT ÜBERSCHREITEN.EINZELHEITEN ÜBER HERSTELLUNG UND ERHALTUNG SIND MIT DER GEMEINDE ZU VEREINBAREN.

1.4 GEMEINSCHAFTSANLAGEN

DER ANFALLENDE MÜLL AUF DEM GRUNDSTÜCK NR.67 IST IN DER GEMEINSAMEN MÜLLTONNENANLAGE AUF DEM GRUNDSTÜCK NR.61(GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR.435)UNTERZUBRINGEN.

1.5 VERSORGUNGSFLÄCHEN

ZULÄSSIG SIND,DER STROMVERSORGUNG DIENENDE BAULICHE ANLAGEN.UMSPANNSTATIONEN SIND UNTERIRDISCH ODER INNERHALB DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN UNTERZUBRINGEN.

1.6 SICHTDREIECKE

DIE FLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG,ABLAGERUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,60 m AB FAHRBAHNRAND FREIZUHALTEN.AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM ASTANSATZ NICHT UNTER 3,0 m.

1.7 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

1.7.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT PFC ANGEGEBENEN SIND IM SINNE EINER RAUMBILDENDEN SCHUTZPFLANZUNG MIT HEIMISCHEN UND STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN FLÄCHENDECKEND ZU BEPFLANZEN.AUSWAHLMÖGLICHKEIT NUR INNERHALB DER UNTER B-HINWEISE ANGEBENDEN PFLANZFUNKTIONEN UND ARTEN,SOWIE DER HIER NACHFOLGEND VORGESCHLAGENEN ARTEN MIT:

A)BÄUME ÜBER 15 m ENDHÖHE:ROTERLE,SPITZAHORN,BERGAHORN WEISSBIRKE,HAINBUCHE,ESCHE,SILBERPAPPEL,STIELEICHE, STEINLINDE,FELDULME,SOMMERLINDE

B)BÄUME 6 - 15 m ENDHÖHE:FELDAHORN,GRAUERLE,BESENBIRKE,ZITTERPAPPEL,VOGELKIRSCHE,TRAUBENKIRSCHE,VOGELBEERE

C)STRÄUCHER:HARTRIEGEL,HASEL,PFAFFENHÖTCHEN,RAINWEIDE, HECK. KIRSCHE,GRINDHOLZ,PEITSCHEIDE,BERGJOHANNISBEERE, MANDELWEIDE,GRAUWEIDE,SCHWARZWEIDE,PURPURWEIDE, WOLLIGER SCHNEEBALL,WASSERHOLDER.

1.7.2 GEMÄSS DER PLANZEICHNUNG SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DURCH BEPFLANZUNG VON BAUM- UND BUSCHPUPPEN ZU GLIEDERN. , UNTER BINDENDER BERÜCKSICHTIGUNG DER IN 1.7 VORGESCHLAGENEN ARTEN.

1.7.3 FÜR DIE IM SINNE DER PLANZEICHNUNG ZU PFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND EINHEIMISCHE LAUB-UND NADELBÄUME ZU BEVORZUGEN.VORGESCHLAGEN VERDEN NEBEN DEN HINWEISEN B DER LEGENDE:

A)GLIEDERNDE EINZELBÄUME INNERHALB DER BEBAUUNG:WINTERLINDE,WEISSBIRKE,FELDAHORN

1.7.4 IN PRIVATEN GARTENBEREICHEN WERDEN KEINE PFLANZARTEN VORGESCHRIEBEN ODER VERBOTEN.DIE ERFORDERLICHE MINDESTPFLANZDICHTE BETRÄGT 1 BAUM JE 200m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.

1.7.5 GEFORDERTE MINDESTQUALITÄT ZUM ZEITPUNKT DER PFLANZUNG ALLGEMEIN UND IN WOHNQUARTIEREN(KLAMMERWERTE):

A)HOCHSTÄMME:GROSSRÄUME STU 12/14 (20/25)
KLEINSTÄMME:STU 10/12
STAMMHÖHE 200 CM (250 CM)

B)STAMMBÖSCHE:VOLLGANNIERT 250/300CM (300/350 CM)
EINZELSTÄMME 10/12 (BALLENWARE)

C)HEISTER:200/250 CM (250/300)

D)STRÄUCHER:60/100 CM, 2X VERPFLANZT (80/100)

E)KLEINSTRÄUCHER:30/40 MIT BALLEN

1.7.6 DIE LISTE DER AN KINDERSPIELPLÄTZEN UNGEEIGNETEN PFLANZARTEN(GIFTPFLANZEN)IST ENTHALTEN IN DER BEK DES STMLU V.21.6.76 LUMBL NR.7/8,VOM 27.8.76

1.7.7 AUF TIEFGARAGEN IM BEREICH DER AUSSENANLAGEN IST EINE ÜBERBODENSCHICHT VON MIND.50CM DICKE ANZUBRINGEN. ERDBEDECKTE GARAGEN SIND NUR MIT STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

1.8. SCHALLSCHUTZ:

1.8.1 DAS PLANSEBIET DES BEBAUUNGSPLANS 513 LIEGT IM LÄRMPEGELBEREICH III. DEMGEMÄSS SIND FÜR ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN Z.SCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM"(FASSUNG SEPT.75 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN Z. DIN4109"SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU"BL.1-4 AUSG.SEPT.1962 BL.5 AUSGABE APRIL 1961).DIE ENTSPRECHEN DEN AUFLAGEN ZUR LUFTSCHALLDÄMMUNG V. AUSSENWANDBAUTEILEN SIND ZU BEACHTEN.

1.8.2 SCHALLSCHUTZ GEWERBEGEBIET AM MÜHLBACH

DIE VON GEWERBEGEBIET AM MÜHLBACH AUSGEHENDEN LÄRMEMISSIONEN DÜRFEN TAG U. NACHTS AN DEN MESSPUNKTEN M1 60 DEZIBEL(A),M2 45 DEZIBEL(A)+M3 50 DEZIBEL(A)NICHT ÜBERSCHREITEN.

1.8.3 SCHALLSCHUTZ IM MISCHGEBIET F.D.GRUNDSTÖCKE 130,131+132

DIE ÜBERWIEGEND DEM SCHLAFEN DIENENDEN AUFENTHALTSRÄUME SIND SO ANZUORDNEN,DASS SIE AUF DER DEM GEWERBEGEBIET AM MÜHLBACH ABGEWANDTEN SEITE LIEGEN.AUSSENWANDBAUTEILE DER DEM KRAFTWERK ZUGEWANDTEN SEITE MÜSSEN DEN MINDESTDÄMMWERT V.40/45 DEZIBEL(A) AUFWEISEN.DIE ÜBRIGEN AUSSENWANDBAUTEILE EINEN MINDESTSCHALLDÄMMWERT V. 35 40 DEZIBEL(A)AUFWEISEN.DIE ZULÄSSIGE GEWERBL.NUTZUNG VON MIND. 50% DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE(S.A.1.1.1.)IST IN DEM NORDWESTLICHSTEN GEBÄUDE AUF DEM GRUNDSTÜCK NR. 130 IN ALLEN VOLLGESCHOSSEN IN DEN IN RICHTUNG GEWERBEGEBIET ANGEORDNETEN RÄUMEN UNTERZUBRINGEN.DIE MÖGL.WOHNNUTZUNG IST IN DIESEM GEBÄUDE IN ALLEN VOLLGESCHOSSEN NUR AUF DER DEM GEWERBEGEBIET ABGEWANDTEN SEITE ZULÄSSIG.

1.8.4 SCHALLSCHUTZ IM MISCHGEBIET FÜR DAS GRUNDSTÖCK NR. 67

DIE OBERKANTE VON FENSTERN VON AUFENTHALTSRÄUMEN DÜRFEN NICHT ÜBER DER MINDESTHÖHE DES LÄRMSCHUTZWALLS AN DER NORDSEITE DES GRUNDSTÜCKS LIEGEN.

11. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

11.1 DACHGESTALTUNG

KNIESTÖCKE DÜRFEN V.D. OBERKANTE ROHDECKE BIS UNTERKANTE SPARREN SENKRECHT AN DER AUSSENKANTE DER AUSSENWAND GEMESSEN BEI SICHTBAREN FUSSPFETTEN 20 CM (2 PFETTEN),BEI NICHT SICHTBAREN FUSSPFETTEN 20 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.FÜR VOLL AUSGEBAUTE DACHGESCHOSSE(OS)SIND KNIESTÖCKE ALS BESONDERE GESTALTUNGSMASSNAHME ZULÄSSIG,WENN DER EINDRUCK DES HÖHEREN KNIESTOCKES DURCH DURCHGEHENDE BALKONE,WEIT HERUNTERGEZOGENE WOHNDACHTEILE,VERSCHALUNGEN ODER VERSETZTE GESCHOSSE USW. ABGEMILDERT WIRD.

11.1.1 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DAS HAUS AUF DEM GRUNDSTÜCK NR.67 IST MIT EINEM SATTELDACH DACHNEIGUNG 23°-27° ZU VERSEHEN,ABGESCHLEPPTE DACHFLÄCHEN IN VERLÄNGERUNG DER SATTELDACHFLÄCHEN SIND ZULÄSSIG,WENN IHRE LÄNGE IN FIRSTRICHTUNG 1.3OLB. FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITET.

11.1.2 IM GESCHOSSBAU(GRUNDSTÜCKE NR.130-132)SIND SATTELDÄCHER V.23°-27° ZULÄSSIG.BEI ALLEN GEBÄUDEN MIT FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR GEBÄUDEGESCHOSSACHSE SIND DACHFLÄCHEN ÜBER VERSETZTE OBERGESCHOSSE BIS AUF D. VOLL GEBÄUDETIEFE HINABZUZIEHEN.DABEI DÜRFEN DIE FUNKTIONSBEDINGTEN ÖFFNUNGEN IN DEN DACHFLÄCHEN(TERRASSEN)50% DES GESAMTEN DACHFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

11.1.3 DACHDECKUNG:IM MISCHGEBIET SIND ZIEGEL,ASBESTZEMENT, DUNKLE BETONDACHSTEINE ODER NATURSCHIEFER ALS DACHEINDECKUNG ZULÄSSIG.

11.1.4 DER HELLIGKEITSWERT DER FARBE V. DACHEINNEN,ABFLUSSRINNEN U.SONST.DACHZUBEHÖRTEILEN IST DEM DER DACHFLÄCHEN ANZUPASSEN.

11.1.5 AN-U.NEBENBAUTEN SIND AN DAS HAUPTGEBÄUDE GESTALTERISCH ANZUGLEICHEN U. SOWEIT ALS MÖGL. UNTER DAS ABGESCHLEPPTE DACH D. HAUPTGEBÄUDES EINZUBEZIEHEN.AUSSERDEM SIND ALLE DÄCHER (AUSG. PECEL MIT EINEM DACHÜBERSTAND V.MIND. 0,60M AN ALLEN GEBÄUDESEITEN ZU VERSEHEN.DACHAUFBAUTEN (Z.B.DACHGAUBEN)SIND UNZULÄSSIG.

CARAGEN SIND, SOFERN ES DIE SITUIERUNG DER CARAGENFLÄCHE ZULÄSST,UNTER DAS ABGESCHLEPPTE DACH DES HAUPTGEBÄUDES ZU LEGEN.CARAGENDÄCHER AUS BITUMENPAPPE,BUTYLFOLIE O.Ä.SIND UNZULÄSSIG.

11.2 FUSSBODENHÖHE:

DIE FUSSBODENOBERKANTE DES EG. DARF 25CM ÜBER DER NATÜRL.ÖBER V.D.GEMEINDE FESTGESETZTEN GELÄNDE LIEGEN.

11.3 FASSADENGESTALTUNG:

DIE GLIEDERUNG V.AUSSENWÄNDEN IST VORZUSEHEN.

11.3.1 FÜR AUSSENWÄNDE SIND VERPUTZTE,GESTRICHENE MAUERFLÄCHEN U. /ODER HOLZVERSCHALTE FLÄCHEN VORZUSEHEN.FÜR KLEINE BAUTEILE IST DIE VERWENDUNG V.SICHTBETON ODER NATURSTEIN ZULÄSSIG.

11.3.2 PUTZFLÄCHEN SIND WEISS ZU STREICHEN.

11.4 BEFESTIGTE FLÄCHEN, STELLPLÄTZE

11.4.1 STELLPLÄTZE U.SONST.BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT MEHR ALS 100m²GRÖSSE SIND DURCH ABPFLANZUNGEN,PFLASTERZEILEN, GITTERRASEN U.ÄHNL. GESTALTUNGSELEMENTE ZU GLIEDERN.

11.5. EINFRIEDUNGEN

DAS GRUNDSTÜCK NR.67 KANN Z.D.DOPPELHAUSGRUNDSTÖCKEN HIN M.NACHBARLASSENEN HOLZZÄUNEN(HANICHTZAUN OD.ZAUN AUS WAAGRECHTEN,DERBSTANGEN)OD.M.HINTERPFLANZTEM DRAHTZAUN,ABGETRENNT WERDEN.

11.6 BAUL.ANLAGEN ZUR AUFNAHME BEWEGL. ABFALLBEHÄLTER SIND UNAUFFÄLLIG IN ART U.FÄRBGEBUNG AUSZUFÜHREN.

11.7 EINZELANTENNEN SIND UNZULÄSSIG.SÄMTL.GEBÄUDE SIND AN DIE VORGESEHENE GEMEINSCHAFTSANTENNENANLAGE ANZUSCHL. STROM-,TELEF.-U.ANTENNENKABEL SIND ALS ERDKABEL AUSZUFÜHREN U. BESITZEN AUF UNBEBAUTEM U. UNBEPFLANZTEM GELÄNDE(RÄUME)UNTERSCHRIEBENES LEITUNGSRECHT ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

B. TEXTLICHE HINWEISE:FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND BEI DER BEBAUUNG BESONDERE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN HÖCHSTGRUNDWASSERSTAND -0,50M UNTER GELÄNDE ERFORDERLICH.

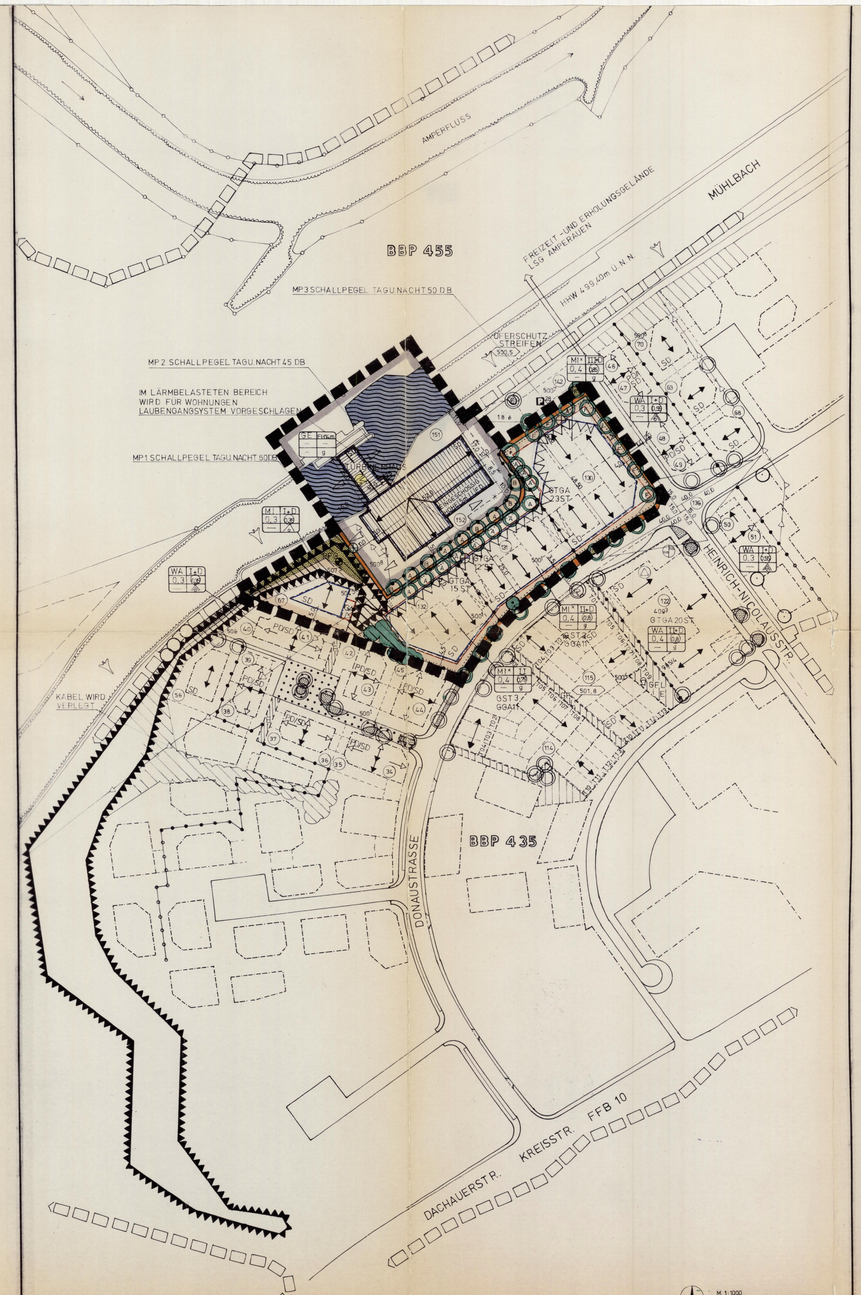

A	
	FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
M1	MISCHGEBIET
M1²	MISCHGEBIET MIT MAX. 50% D. ZULÄSSIGEN WOHNFLÄCHE
GE	GEWERBEGEBIET
II	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE
D	DACHGESCHOSS AUSGEB. ALS VOLLGESCHOSS
G	GESCHLOSSENE BAUWEISE
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	FIRSTRICHTUNG SATTELDACH
FD	FLACHDACH
SD	SATTELDACH
FH	FIRSTHÖHE
432,4	MASSANGABE IN METERN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
SIG	BEGRENZUNG DER SICHTDREIECKE
GA	FLÄCHEN FÜR GARAGEN
STGA	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN
GTGA	EINZUGSBEREICH GTGA
	IN DIESEN FRONTEN SIND KEINE AUFENTHALTSRÄUME IM SINNE DER BAYER. BAUORDNUNG ZULÄSSIG
	ELEKTRIZITÄTSKASTEN
	ÖFFENTL. FUSSGÄNGERWEG
	NUTZUNGSSCHABLONE

A	
	FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
WALL	WÄLLE, AUFSCHÜTTUNGEN
30/15	HÖHENKOTE AUFSCHÜTTUNG IN M. ÜBER NN
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE MIT PFLANZGEBOT
	BEGRENZUNG VON BAUM- U. BUSCHPUPPEN
	ERHALTENSBINDUNG EINZELBAUM
	PFLANZBINDUNG FLÄCHENHAFT
	BODENMODELLIERUNG
	UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG
	UNTERIRD.VERSORG.-LEITUNG AUFFELLASSEN
	GRENZEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE D.BAULICHEN FESTSETZUNGSBEREICHES

B	HINWEISE
	LT.GRUNDST.GR.VORH. BZW. AUFZULASSEN
	VORSCHLAG.GRUNDST. ODER BAUGRÄNZE
31	LT.GRUNDST.NUMMER
	BESTEHENDE GEBÄUDE
500	HÖHENKOTE ÖKE N.N. GEPLANTE GELÄNDE
	WASSERFLÄCHE/ BESTEHEND
	PFLANZFUNKTION LÄRMSCHUTZ
A AC	ERLE BERGAHORN
AL B.	KASTANIE BIRKE
F H.	ESCHE HAINBUCHE
O	STIELEICHE
	RAMPE ALTERNATIV
	MESSPUNKT SCHALLPEGELMESSUNG

BEBAUUNGSPLANUNGVERFAHREN

DIE GEMEINDE OLCHING ERLÄSST GEMÄSS PAR.2,ABS.1U.6,PAR.9U.10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) V.18.8.76 (BGBL.I S.2256),ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V.6.7.79 (BGBL I S.949),ART.23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG V.31.5.78 (GVBL.S.353) ART. 107 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG V.1.10.74 UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) I.D.F. VOM 15.9.77 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE M.BEGRÜNDUNG GEMÄSS PAR.2A ABS. 6 BBAUG VOM 30.08.80 BIS 30.09.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
IN Ak. Gemeinde Verwaltung
GEM. OLCHING DEN 20.01.83

DIE GEMEINDE OLCHING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 22.10.80 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS PAR.10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GEM. OLCHING DEN 30.08.83

DAS LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHEID VOM 22.01.81 / 21.10.82 GEMÄSS PAR.11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT PAR.3 DER DELEGATIONSVERORDNUNG VOM 23.10.1968 (GVBL.S.327) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 4.7.1978 (GVBL. S.432) GENEHMIGT.
I.A.

DIE GENEHMIGUNG IST AM 22.02.82 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG A.D.GEMEINDETAFELN BEKANNTGEMACHT WORDEN.AUF DIE GENEHMIGUNG WURDE D.VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT NR. 7 DES LANDRATSAMTES FFB VOM 09.02 HINGEWIESEN.DER BBP IST DAMIT NACH PAR.12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.D.BBP MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI D. GEMEINDE WÄHREND D. ALLG.DIENSTST. ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT. A.D.RECHTSWIRKUNG D.PAR.44 ABS.1 SATZ 1+2 +ABS.2 SOWIE PAR.155 BBAUG WURDE HINGEWIESEN.
GEM. OLCHING DEN 30.08.83

BEBAUUNGSPLANUNG ABLAUF

ENTW.D.PLANUNGSBÜRO	OLCHING,D.GEMEINDE	NACH EINEM PLANENT- WURF	MÜNCHEN,D.BÜRO
	15.07.80	(1)	16.07.80 P.PICHLER
	10.11.80	(2)	10.11.80 BÜRO
		ERGÄNZUNG (3)	20.02.81 P.PICHLER
		ERGÄNZUNG (4)	16.07. P.PICHLER
		ERGÄNZUNG (5)	22.12.82 P.PICHLER

ÜBERSICHT GEMEINDEGEBIET 1:50.000 FLÄCHENBEREICH BBP NR 43511000

BEBAUUNGSPL. NR. 513
BEBAUUNG AM MÜHLBACH
GEMARKUNG OLCHING